



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

E-MAIL [REDACTED]@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 19.04.2021

GESCHÄFTSZ. 25-780/001 II#0725

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Übersichten über Datenschutzregelungen und Aufbewahrungsfristen in Bundesgesetzen.

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Antrag vom 10. März 2021 bitten Sie um:

„1. Eine Übersicht über Einzelnormen in Bundesgesetzen, welche datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO enthalten.

2. Ebenfalls bitte ich um eine Übersicht über Einzelnormen in Gesetzen und Verordnungen des Bundes, welche datenschutzrechtliche Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten regeln. Bei dieser Übersicht bitte ich darum jeweils die Art der Daten zur jeweiligen Frist anzugeben.

Alternativ: 3. Sofern eine solche Übersicht nicht vorhanden ist, bitte ich um die Auskunft, dass bei der Behörde des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit keine entsprechende bzw. vergleichbare Übersicht vorhanden ist. In diesem Fall bitte ich ebenfalls um die Auskunft ob die Erstellung einer entsprechenden bzw. vergleichbaren Übersicht geplant ist.

Sollten die Informationen öffentlich verfügbar sein, bitte ich um eine Angabe der jeweiligen Plattformen auf welchen diese Informationen abgerufen werden können.

4. Abschließend bitte ich um eine Übersicht über für Stellungnahmen erfolgte Vorlagen von Gesetzesentwürfen seit dem 01.01.2019.“



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Hierzu teile ich mit, dass entsprechende Übersichten beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nicht existieren und eine Erstellung solcher Übersichten auch nicht geplant ist.

Hinsichtlich der von Ihnen angefragten Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen teile ich mit, dass die Information erst durch eine Hausabfrage ermittelt werden müsste. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes durch die Zusammenstellung der Information und die erforderliche Prüfung von Ausschlussstatbeständen handelt es sich hierbei um keine einfache, kostenfreie Auskunft. Es werden voraussichtlich Gebühren im mittleren dreistelligen Bereich (ca. 250 €) anfallen.

Vor diesem Hintergrund wäre ich für eine Mitteilung bis zum 30. April 2021 dankbar, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten. In diesem Fall bitte ich ebenfalls um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

